

# **Sammlung betrieblicher Vorschriften zur Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SbV)**

zur Abwicklung des Betriebsdienstes auf der  
Eisenbahninfrastruktur

**Helmstedt – Grasleben (Strecke 1945)**

Ausgabe 2009 - gültig ab 30.04.2009

## Aufstellungsvermerk

aufgestellt

Weferlingen, den 14.04.2009  
 Lappwaldbahn GmbH  
 Eisenbahnbetriebsleiter  
 Dirk Nahrstedt

mitgewirkt

Weferlingen, den 14.04.2009  
 Lappwaldbahn GmbH  
 Leiter Bahnbetrieb  
 Florian Wieser

zugestimmt

Weferlingen, den 14.04.09  
 Lappwaldbahn GmbH  
 Geschäftsführer  
 Hans-Dieter Lewandowski

.....  
 Nahrstedt

.....  
 Wieser

.....  
 Lewandowski

## Berichtigungen

Berichtigung Nummer	Bekanntgabe durch	gültig ab	berichtigt am	eingearbeitet durch
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

## **Verteiler**

Geschäftsführung Lappwaldbahn GmbH

### **persönlich zuzuteilen dem Betriebspersonal der LWB GmbH:**

- Eisenbahnbetriebsleiter
- Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
- örtlicher Betriebsleiter
- Zugleiter
- Triebfahrzeugführer
- Rangierbegleiter
- Zugbegleiter
- Sonstigen Betriebspersonalen der LWB GmbH

### **sonstigen Betriebspersonalen von EVU, welche betriebsdienstliche Aufgaben auf der Eisenbahninfrastruktur der LWB wahrnehmen ist die SbV durch Auslage in folgenden Stellen zugänglich zu machen:**

- Betriebsbüro im Bahnhof Weferlingen
- Betriebsstandort der LWB in Oebisfelde

### **DB Netz AG, Niederlassung Nord:**

- Streckenmanagement Hannover
- Fahrdienstleiter Helmstedt

### **nachrichtlich:**

- Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LfB) des Bundeslandes Niedersachsen

## Inhalt

- Verzeichnis der Abkürzungen 5
- Vorbemerkungen 6

### Teil A – zusätzliche Betriebliche Bestimmungen

- I. Zusatzbestimmungen zur FV-NE 7
- II. Zusatzbestimmungen zum Signalbuch 14
- III. Zusatzbestimmungen zum weiteren betrieblichen Regelwerk 15

### Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

- I. Angaben zur Strecke 16
- II. Betriebsverfahren 17

### Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der Ansprechpartner
- Anlage 2 Unfallmeldetafel
- Anlage 3 Lagepläne Helmstedt - Grasleben
- Anlage 4 Verzeichnis der Bahnübergänge
- Anlage 5 Geschwindigkeitsübersicht

## Abkürzungen

Abzw	Abzweigstelle (Betriebsstelle)
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Anst	Anschlussstelle (Betriebsstelle)
Betra	Bau- und Betriebsanweisung
Bf	Bahnhof
Bfu	Bahnhof unbesetzt
BG	Berufsgenossenschaft
BÜ	Bahnübergang
DA	Dienstanweisung
DAT	Dienstanweisung für die Triebfahrzeugführer der NE
DB	Deutsche Bahn
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBÜT 80	Einheits-Bahnübergangs-Technik Bauart 80
EBV	Eisenbahn-Betriebsleiter-Verordnung
EIAV	Eisenbahninfrastruktur-Anschlussvertrag
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
Fdl	Fahrdienstleiter
HL-Anlage	Haltlicht-Anlage
Hp	Haltepunkt
Hst	Haltestelle
KoRiL	Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn
Lo 1/57	lokführerüberwachte Bahnübergangs-Technik der Bauart Lo 1/57
Lo-Lz	lokführerüberwachte Bahnübergangs-Technik der Bauart Lo-Lz
LWB	Lappwaldbahn
La	Verzeichnis der Langsamfahrstellen
LST	Leit-, Sicherungs- und Telekommunikationstechnik
Mbr	Mindestbremsleistung
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
öBl	örtlicher Betriebsleiter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SkI	Schwerkleinwagen
Stv EBL	stellvertretender Eisenbahnbetriebsleiter
Stw	Stellwerk
Tf	Triebfahrzeugführer
Tfz	Triebfahrzeug
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Zlr	Zugleiter

## Vorbemerkungen

- (1) Grundlage für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Strecke sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Eisenbahn-Infrastruktur-Benutzungs-Verordnung (EIBV) und die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der LWB. Die Bestimmungen des betrieblichen Regelwerkes sind Bestandteil der Infrastrukturzugangsbedingungen.
  
- (2) Für den Betriebsdienst auf der Strecke 1945 Helmstedt - Grasleben gelten die Vorschriften und Richtlinien für öffentliche Eisenbahnen und das betriebliche Regelwerk für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, insbesondere die:
  - Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO),
  - Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit dem Signalbuch (SB DS 301),
  - Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE),
  - Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE),
  - Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE).
  
- (3) Weitere betrieblich Vorschriften für den Betrieb der Infrastruktur sind die:
  - Vorschrift über die Sicherung der Bahnübergänge bei NE-Bahnen (BÜV-NE),
  - Unfallverhütungsvorschrift „Schienenbahnen“ (BGV D 30),
  - Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (BGV D 33)
  
- (4) Für den Betrieb auf den angrenzenden Anschlussbahnen gilt die vom jeweiligen Anschlussbahnleiter herausgegebene Dienstordnung.
  
- (5) Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) enthält die für den Betriebsdienst zusätzlich zu den nach (3) herausgegebenen Bestimmungen soweit diese die Nutzung der Infrastruktur der LWB betreffen.

## **Teil A – zusätzliche betriebliche Bestimmungen**

### **I. Zusatzbestimmungen zur FV-NE**

#### **I.I. Allgemeines**

Die Strecke Helmstedt – Grasleben (Strecke Nr. 1945) wird nach der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) betrieben.

zu § 1 (2)

Die Strecke Helmstedt - Grasleben wird im Zugleitbetrieb betrieben. Fahrten auf dieser Strecke sind nur mit Zustimmung des Zugleiters der LWB gestattet.

zu § 1 (3)

Für besondere Betriebsverhältnisse werden zusätzliche Betriebsanweisungen herausgegeben. Diese Betriebsanweisungen beinhalten keine Abweichungen von der FV-NE.

zu § 2 (4)

Betriebsbedienstete haben, bevor sie selbständig Dienst verrichten, in einer Verwendungsprüfung die erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Das von den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eingesetzte Betriebsdienstpersonal ist gemäß der einschlägigen Richtlinien (VDV-Schrift 753 und 754) auszubilden und zu prüfen.

zu § 2 (7)

Es werden keine Ausnahmen für Dienstruhen erlassen.

zu § 3 (2)

Die Grenzen zwischen den Bahnhöfen und der freien Strecke sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse dargelegt.

zu § 3 (11-15)

Für die Strecke 1945 Helmstedt - Grasleben existieren folgende Zugleit- bzw. Zulaufmeldestellen:

- Bfu Emmerstedt
- Bfu Grasleben

Der Zugleiter der LWB ist der für die Strecke zuständige Zugleiter.

zu § 3 (19)

Kleinlokomotiven sind Lokomotiven mit einer Motorleistung bis 190 kW und dürfen nur mit besonderer Zustimmung des EBL verkehren.

zu § 3 (21)

Nebenfahrzeuge dürfen nur mit besonderer Zustimmung des EBL verkehren.

zu § 4 (3)

Die Zugnummern der verkehrenden Züge werden gemäß dem Zugnummernschema der LWB vergeben. Die Züge in Richtung Grasleben erhalten gerade Zugnummern, Züge in Richtung Helmstedt erhalten ungerade Zugnummern.

Züge, welche von der Infrastruktur der DB auf die Infrastruktur der LWB übergehen bzw. welche von der Infrastruktur der LWB auf die Infrastruktur der DB übergehen, behalten die Zugnummer der DB.

zu § 5 (1-3)

Es werden Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne und Fahrplananordnungen herausgegeben. Die Fahrpläne weichen vom Muster nach Anlage 3 FV-NE ab. Aufbau und Bedeutung gehen aus dem Fahrplan hervor, Abkürzungen und besondere Regelungen entsprechen der FV-NE oder werden erläutert. Die Fahrpläne werden für jeden Einsatztag gesondert gefertigt und sind vor Fahrtbeginn auszuhändigen.

zu § 5 (7)

Die Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne und Fahrplananordnungen sind auf den Triebfahrzeugen, beim Zugführer und beim Zugleiter vorzuhalten.

zu § 5 (8)

Für den laufenden Tag werden Sonderzüge, der Ausfall von Zügen, Fahrplanänderungen und sonstige Anweisungen durch den Zugleiter der LWB bekanntgegeben. Der Zugleiter der LWB führt die Aufschreibungen über den Zugverkehr für die Strecke 1945 Helmstedt – Grasleben.

zu § 6 (3)

Beim Zugleiter der LWB wird ein Fernsprechbuch gem. KoRiL 408 V408.0203V41 der DB und ein Fernsprechbuch für Meldungen mit festem Wortlaut gem. KoRiL 408 408 11 11 3a der DB geführt.

## **I.II. Fahrdienst auf den Betriebsstellen**

Zu § 7 (1)

Leiter im Sinne des § 7 der FV-NE ist der öBl.

zu § 7 (2)

Es werden keine örtlichen Fahrdienstleiter eingesetzt.

zu § 7 (4)

Bei Zügen, welche ohne Zugführer verkehren, übernimmt der Triebfahrzeugführer des führenden Triebfahrzeuges die Aufgaben des Zugführers.

zu § 8 (1)

Die EVU haben beim Zugleiter der LWB für den Fall einer beabsichtigten Abstellung von Fahrzeugen auf den Hauptgleisen die Zustimmung einzuholen.

zu § 9 (1)

Auf jedem Triebfahrzeug ist ein Befehlsblock nach FV-NE vorzuhalten.

zu § 11 (1)

Der Zugleiter der LWB führt das Meldebuch für den Zugleiter gemäß Anlage 7 der FV-Ne sowie ein Zugmeldebuch gemäß KoRil 408.0203V11 der DB.

zu § 12 (1)

Auf Abweichungen vom Zugleitbetrieb wird verzichtet.

Es wird überwacht, dass sich im Abschnitt Helmstedt – Emmerstedt sowie im Abschnitt Emmerstedt – Grasleben nur ein Zug befindet.

zu § 12 (3)

Das Fahren auf Sicht ist nur im Störfall oder bei Ausnahmesituationen auf ausdrückliche Weisung des EBL erlaubt.

zu § 14 (1)

Bei der ersten Zugfahrt am Tag obliegt die Prüfung des Fahrwegs ausschließlich dem Triebfahrzeugführer. Dabei sind die Bahnübergänge auf Sicht mit höchstens 20 km/h zu befahren.

zu § 14 (4)

Die indirekte Fahrwegprüfung ist nicht zugelassen.

zu § 16

Für die Einfahrtsignale des Bf Helmstedt gilt die ESO

zu § 20

Zugkreuzungen sind nicht möglich.

zu § 25 (2)

Für Sonderzüge gilt ein jeweils gesonderter Fahrplan mit einer entsprechenden Dienstanweisung.

zu § 26 (2)

Planmäßige Gleissperrungen werden durch Dienstanweisung oder Betra vom EBL bekanntgegeben.

zu § 30 (3, 5)

Entsprechende Regelungen werden im Einzelfall durch Dienstanweisung oder Betra getroffen.

zu § 30 (7)

Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen ist nicht gestattet.

### **I.III. Zugfahrdienst**

Beim Verkehren von Sonderzügen werden besondere Anweisungen gemäß § 1 (3) herausgegeben.

zu § 31 (2)

Auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse ist jeder Zug mit streckenkundigem Personal der LWB zu besetzen. Abweichungen hiervon werden durch den EBL mit einer Dienstanweisung geregelt.

zu § 31 (4b)

Dampflokomotiven sind grundsätzlich mit einem Triebfahrzeugführer und Heizer zu besetzen. Durch das jeweilige EVU ist der Brandschutz zu gewährleisten.

zu § 31 (9)

Betriebsfremde bzw. nicht zum Dienst eingeteilte Personale dürfen sich nicht ohne Zustimmung der LWB auf Lokomotiven oder abgeteilten Führerräumen aufhalten.

zu § 32 (7)

Schwerwagen, Wagen mit Lademaßüberschreitung sowie andere außergewöhnliche Sendungen dürfen nur mit Zustimmung des EBL verkehren.

zu § 35 (3)

Nachschiebende Triebfahrzeuge sind grundsätzlich mit dem Zug zu kuppeln.

zu § 38

Fahrtberichte werden nicht geführt.

zu § 41 (1)

Die erforderlichen Mindestbremsleistung sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse verzeichnet.

zu § 42 (3)

Es sind Bremszettel gemäß KoRiL 408.0312V01 der DB zu führen.

zu § 42 (5)

Der Triebfahrzeugführer ist für die Abfahrbereitschaft des Zuges verantwortlich.

zu § 44 (12)

Das Halten von Zügen auf der freien Strecke, außer bei Störungen und im Gefahrfall, bedarf der besonderen Zustimmung des Zugleiters der LWB.

zu § 44 (14)

Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Zugleiter der LWB zu melden.

zu § 45 (1)

Die zulässigen Geschwindigkeiten sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse verzeichnet.

zu § 45 (2)

Vorübergehende Langsamfahrstellen werden durch entsprechende Anweisung (La oder Betra) bekanntgegeben. Müssen Langsamfahrstellen kurzfristig eingerichtet werden, die Züge durch Befehl verständigt. Im Befehl ist ggf. „Lf-Signale fehlen“ einzutragen.

zu § 47 (1)

Das Liegenbleiben eines Zuges ist unverzüglich dem Zugleiter zu melden.

#### **I. IV. Rangierdienst**

zu § 51

Der Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen beim Rangieren ist auf der Strecke 1945 nur auf besondere Anweisung des EBL zulässig.

zu § 52

Bevor mit Rangierbewegungen begonnen wird, ist festzustellen, dass alle Wagen untereinander, sowie mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind und die Druckluftbremsen ordnungsgemäß wirken. An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, wenn vorher festgestellt wurde, dass sie festgelegt sind. Abzustellende Wagen dürfen erst vom Triebfahrzeug abgekuppelt werden, wenn sie vorher gegen Entlaufen gesichert wurden.

Alle Wagen einer Rangierabteilung müssen an die durchgehende Druckluftbremse angeschlossen sein bzw. es ist eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen.

Die Aufgaben des Weichenwärters werden vom Zugpersonal wahrgenommen.

zu § 53 (11)

Das Rangieren mit Seil oder Kette ist nicht zulässig.

zu § 53 (14)

Das Rangieren durch Bahnfremde ist nicht erlaubt.

zu § 55

Technisch gesicherte Bahnübergänge dürfen beim Rangieren grundsätzlich nur befahren werden, nachdem die Bahnübergangssicherungen eingeschaltet wurden. Übergänge ohne technische Sicherung sind beim Rangieren grundsätzlich vorsichtig zu befahren, nachdem der Bahnübergang durch Posten gesichert ist.

zu § 56

Abstoßen und Ablaufen ist nicht erlaubt

zu § 58

Hemmschuhe und Radvorleger sind durch die EVU in ausreichender Zahl mitzuführen. Durch die LWB vorgehaltene Festlegungsmittel sind nach Gebrauch durch die EVU an die vorgeschriebenen Aufbewahrungsorte zurück zu bringen.

zu § 58(4,5)

Abgestellte Fahrzeuge sind stets festzulegen:

- mit einer Handbremse pro 8 Achsen
- oder Radvorleger (abschließbar) oder
- mit Hemmschuhen

## **II. Zusatzbestimmungen zum Signalbuch**

### II.I. Langsamfahrsignale

Langsamfahrsignale werden auf Anweisung der Betriebsleitung der LWB aufgestellt. Auf Beleuchtung wird verzichtet. Das Signal Lf 6 steht im Bremswegabstand zum Signal Lf 7, welches im Bremswegabstand zur Langsamfahrstelle aufgestellt ist.

### II.II. Schutzhaltsignale

Auf das Nachtzeichen (rotes Licht) an Schutzhalttafeln Sh 2 wird verzichtet.

### II.III. Signale für Schiebelokomotiven

Die Signal Ts 1 und Ts 2 sind nicht aufgestellt.

## II.IV. Rangiersignale

Das Signal Ra 10 ist nicht aufgestellt. Für Rangierfahrten über die Grenze eines Bahnhofs hinaus, ist grundsätzlich die Zustimmung des Zugleiters der LWB erforderlich.

## II.V. Nebensignale

Das Signal Ne 5 und das Signal Ne 6 ist nicht aufgestellt.

## III. Zusatzbestimmungen zum weiteren betrieblichen Regelwerk

### III.I. zur BUVO-NE

zu § 3 (2)

Unfallmeldestelle ist der Zugleiter der Lappwaldbahn.

zu § 4

Bei Ereignissen nach § 1 ist unverzüglich der EBL, über den Bereitschaftshabenden der LWB, zu verständigen. Ebenso sind die entsprechenden Stellen des verkehrenden EVU gem. den bekanntgegebenen Rufnummern (Unfallmeldetafel II) umgehend zu informieren. Bei jeder Entgleisung hat der EBL des jeweiligen EVU die Untersuchung der Lauffähigkeit des Fahrzeuges zu veranlassen und zu bestätigen.

zu § 4(4)

Unfallmeldungen werden über Mobilfunk übermittelt. Der Triebfahrzeugführer hat ein betriebsbereites Handy mitzuführen, dessen Rufnummer dem Zugleiter vor Abfahrt bekanntgegeben werden muss.

zu § 6(5)

Bei Ereignissen, die im Zusammenhang mit Straßenverkehrsteilnehmern eintreten, ist zur Tatbestandsaufnahme grundsätzlich ein Lageplan beizufügen.

zu § 8

Meldungen an die Berufsgenossenschaft, an Versicherungen usw. werden grundsätzlich durch den EBL und die Geschäftsführung veranlasst.

### III.II. zur DMV-NE/DAT

Für Triebfahrzeugführer sind die Bestimmungen der VDV-Schrift 753 und 755 anzuwenden. Für Zugbegleiter erlischt die Streckenkenntnis ebenfalls, wenn die Strecke länger als 6 Monate nicht befahren wurde.

## Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

### I. Angaben zur Strecke

#### I.I. Strecke 1945 Helmstedt - Grasleben

Die eingleisige Nebenbahn Strecke 1945 beginnt im Bahnhof Helmstedt. Die Betriebsführung auf der Strecke 1945 wird ab km 1,000 (Standort Signal C) durch die LWB abgewickelt. Die Achslast beträgt 20,0 (C4) Tonnen. Die größte Gesamtzuglänge beträgt 430 Meter. Der stärkste für die maximale Zuglast maßgebende Streckenwiderstand beträgt in Richtung Grasleben 10,50 ‰, in Richtung Helmstedt 13,00 ‰. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, Mbr in Bremsstellung P 34 bzw. Mbr in Bremsstellung G 49. Abweichungen regelt die aktuelle La der LWB.

### Auf der Strecke befinden sich die folgenden Betriebsstellen:

- Emmerstedt Bfu	km 3,800
- Grasleben Hp	km 15,880
- Grasleben Bfu	km 16,970

### Emmerstedt Bfu

Die Grenzen des Bfu Emmerstedt bilden der Weichenanfang der Weiche 2 in Km 3,505 sowie das in km 4,000 stehende Signal Ne 1. Die Weiche W 12 ist in Rechtslage versperrt und im abzweigenden Strang nicht befahrbar. Das Nebengleis des Bfu Emmerstedt ist zurzeit betrieblich nicht nutzbar. Das Nebengleis ist gesperrt. Der Bahnsteig am durchgehenden Hauptgleis hat eine Nutzlänge von 92,00 Metern.

Fahrzeuge dürfen im Bfu Emmerstedt nicht abgestellt werden. Im Bfu Emmerstedt befindet sich in km 3,954 ein BÜ, welcher mit einer Lo 1/57 technisch gesichert ist. Vor Befahren des Bahnübergangs ist, am Ne1 in km 3,942 (Ri. Grasleben) bzw. am NE1 in km 4,000 (Ri. Helmstedt) zu halten und die Einschalttaste (Schüssel DB21) zu bedienen und der BÜ zusätzlich durch Posten zu sichern.

## **Grasleben Hp**

Der Bahnsteig hat eine Nutzlänge von 49,00 Metern.

## **Grasleben Bfu**

Die Grenze des Bfu Grasleben bildet das in km 16,950 stehende Signal Ne 1.  
Alle Weichen im Bfu Grasleben sind handbedient und teilweise in Abhängigkeit zum Zugführerhauptschlüssel. Fahrzeuge dürfen im Bfu Grasleben nur abgestellt werden, wenn diese beidseitig mit Radvorlegern, Hemmschuhen oder Handbremsen gesichert werden. Im Bfu Grasleben schließt die Anschlussbahn der Esco an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur an. Zugfahrten enden am Singal Ne 1 vor dem Bfu Grasleben und müssen dort halten. Die handbedienten und mittels Zugführerhauptschlüssel abhängigen Weiche W 1 bildet die Grenze zwischen der öffentlichen und der nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur.

## **II. Betriebsverfahren**

### **II.I. Strecke 1945 Helmstedt - Grasleben**

Die Strecke Helmstedt - Grasleben wird im Zugleitbetrieb betrieben. Verantwortlicher Zugleiter für die Strecke ist der Zugleiter der LWB im Bf Weferlingen.

1. Kreuzungen und Überholungen sind auf der Strecke 1945 nicht möglich.
2. Zugfahrten in Richtung Grasleben enden am Singal Ne 1 vor dem Bfu Grasleben und müssen dort halten.
3. Soll im Bfu Grasleben über die Grenzen des Bf rangiert werden, ist dafür die Zustimmung des Zugleiters der LWB erforderlich.
4. Das unbewachte Abstellen von Fahrzeugen auf dem Streckengleis ist nicht zulässig.

## Anlage 1

zur SbV der Lappwaldbahn GmbH - Ausgabe 2009 - gültig ab 30.04.2009

Helmstedt - Grasleben (Strecke 1945)

### Verzeichnis der Ansprechpartner

<b>Ansprechpartner</b>	<b>Rufnummer</b>	<b>Bemerkung</b>
Unfallmeldestelle	01 62 / 2 19 92 00	Zugleiter der LWB
Dirk Nahrstedt	01 72 / 1 34 43 95	Eisenbahnbetriebsleiter
Wolfgang Cramer	01 77 / 3 24 21 65	Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
Zugleitung der LWB	01 62 / 2 19 92 00	
Betriebsbüro der LWB	03 90 61 / 4 11 00	*)
Klemens Palt	01 62 / 2 19 92 05	örtlicher Betriebsleiter
Fahrdienstleiter Helmstedt	0 53 51 / 4 13 39	

\*)  
Planmäßige Geschäftszeiten Betriebsbüro LWB Montag – Freitag 08:00 – 16:30 Uhr

Die Vervielfältigung dieser SbV ist ohne die Zustimmung der Lappwaldbahn GmbH nicht gestattet.

## Anlage 2

**zur SbV der Lappwaldbahn GmbH - Ausgabe 2009 - gültig ab 30.04.2009**

Helmstedt - Grasleben (Strecke 1945)

### Unfallmeldetafel 1

Triebfahrzeug \_\_\_\_\_ / Betriebsstelle \_\_\_\_\_

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

... Unfallstelle sichern

... Gleisperrung veranlassen

Verletzte?

... Krankenwagen anfordern (s. Seite 3)

... Erste Hilfe leisten (Verbandskasten auf dem Triebfahrzeug)

Feuer oder Feuergefahr?

... Feuer bekämpfen (Löcher auf dem Triebfahrzeug, im Gepäckwagen, im Dienstraum)

... Feuerwehr anfordern (s. Rufnummer am Telefon und sonst über Notruf)

Unfallmeldestelle verständigen:

... Was ist geschehen (Zeit, Unfallort, Verletzte, Feuer)?

... Was ist bereits veranlasst?

... Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig?

... Gefährliche Stoffe freigeworden (Gefahrenklasse bzw. Gefahrzettel-Nr.)?

.... Aufräumarbeiten notwendig

Leitung der Unfallstelle übernehmen:

... Spuren und Beweisstücke sichern

... Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)

... Eintreffende Helfer einweisen

... Für Absperrung sorgen

... Untersuchenden Stellen Auskunft geben

... Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

... Weitere Betriebsdurchführung vereinbaren

Wenn öBl eintrifft, Leitung übergeben Aufgestellt: \_\_\_\_\_

## **Krankswagen, Rettungsdienst, Erste Hilfe**

### **Unfallort (Straße), Zahl der Verletzten, ungefähre Art der Verletzungen angeben!**

Unfallmeldestelle Zugleiter der LWB	01 62 / 2 19 92 00
Rettungsleitstelle Feuerwehr und Krankswagen	Notruf 112
Polizei	Notruf 110
Geschäftsleitung LWB	03 90 61 / 4 11 01
örtlicher Betriebsleiter der LWB	01 62 / 2 19 92 05
Fahrdienstleiter Helmstedt	0 53 51 / 4 13 39

## Unfallmeldetafel 2

Für die Unfallmeldestelle: Lappwaldbahn GmbH 39356 Weferlingen, Am Bahnhof 4

Aufgestellt

Geprüft (jährlich)

Weferlingen, den 14.04.2009

Klemens Palt

örtlicher Betriebsleiter

---

---

---

## Maßnahmen und Meldungen

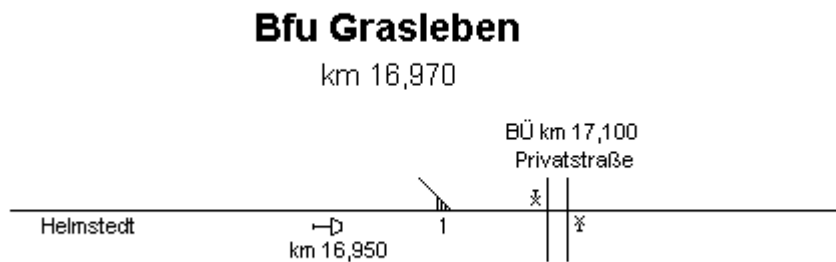
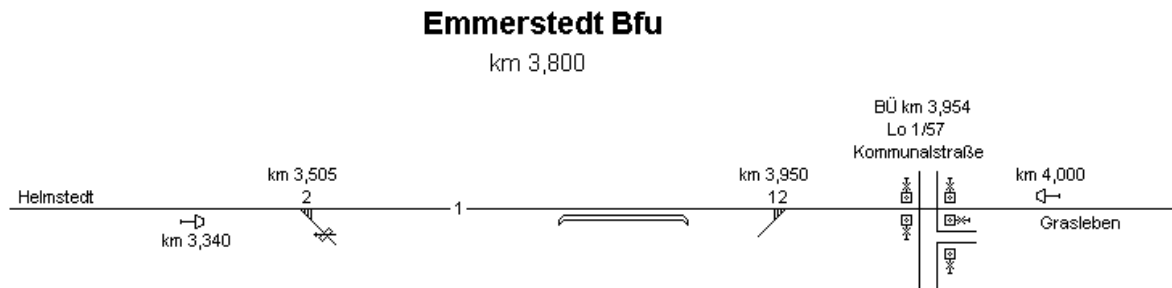
1. Unfallstelle sichern
2. Züge zurückhalten
3. Bisher getroffene Maßnahmen überprüfen
4. öBl verständigen. Dabei angeben:  
Gefährliche Stoffe freigeworden  
Gefahrenklasse bzw. Gefahrzettelnummer?  
Grundwasser gefährdet?  
Aufräumarbeiten erforderlich?
5. Bautechnische Dienststelle verständigen.
6. Maschinentechnische Dienststelle verständigen
7. Signaltechnische Dienststelle verständigen
8. Fahrleitungstechnische Dienststelle verständigen
9. Polizei verständigen
10. Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes (Umsteigeverkehr / Schienenersatzverkehr/Umleitung)
11. Wenn Mitarbeiter oder Triebfahrzeuge der DB oder einer anderen Bahn betroffen sind oder deren Betrieb berührt wird (Zugausfall, Verspätung, Verkehren eines Gerätewagens):  
Meldung an Übergangsbahnhof
12. Bei Waldbrand: Forstdienststelle verständigen
13. Wenn Zollbedienstete oder Zollgut betroffen sind: Meldung an Zollamt
14. Weitere Hilfskräfte der Bahn herbeirufen
15. Auf Anforderung des öBl:  
Gerätewagen anfordern
16. Auf Anforderung des öBl:  
Straßenkran anfordern

## Anlage 3

zur SbV der Lappwaldbahn GmbH - Ausgabe 2009 - gültig ab 30.04.2009

Helmstedt - Grasleben (Strecke 1945)

### Lagepläne Strecke 1945 Helmstedt - Grasleben



## Anlage 4

zur SbV der Lappwaldbahn GmbH - Ausgabe 2009 - gültig ab 30.04.2009

Helmstedt - Grasleben (Strecke 1945)

### Verzeichnis der Bahnübergänge

km	Bezeichnung	Art der Sicherung	Bemerkung
2,775	Pastorenweg Kommunalstraße	nicht technisch gesichert	
3,954	Emmerstedt Kommunalstraße	technisch gesichert Lo 1/57	Handeinschaltung & Postensicherung
4,378	Tonwerke Kommunalstraße	nicht technisch gesichert	
5,048	Zur neuen Breite Kreisstraße	nicht technisch gesichert	
5,415	Feldweg	nicht technisch gesichert	
6,066	Feldweg	nicht technisch gesichert	
6,689	Grube Emma Feldweg	nicht technisch gesichert	
7,458	Feldweg	nicht technisch gesichert	
8,240	Barmke Buschmühle Feldweg	nicht technisch gesichert	
8,651	Barmke Kreisstraße	technisch gesichert EBÜT 80	
9,697	Waldweg	nicht technisch gesichert	
10,598	L 294 Landstraße	nicht technisch gesichert	
11,265	Feldweg	nicht technisch gesichert	
12,435	Mariental Bundesstraße	technisch gesichert Lo-Lz	
13,689	Seerosenteich Waldweg	nicht technisch gesichert	
15,923	Hungerberg Kommunalstraße	nicht technisch gesichert	

## **Anlage 5**

**zur SbV der Lappwaldbahn GmbH - Ausgabe 2009 - gültig ab 30.04.2009**

Helmstedt - Grasleben (Strecke 1945)

### **Geschwindigkeitsübersicht**

#### **Richtung Helmstedt → Grasleben**

<b>ab km</b>	<b>km/h</b>	<b>Betriebsstelle/Bemerkung</b>
0,870	20	

#### **Richtung Grasleben → Helmstedt**

<b>ab km</b>	<b>km/h</b>	<b>Betriebsstelle/Bemerkung</b>
16,950	20	